

Begründung:

Aufgrund einer Verwaltungsrechtssache beim Verwaltungsgericht Oldenburg gegen einen Bescheid über die Erhebung eines einmaligen Abwasserbeitrages wurde vom Verwaltungsgericht auf eine mögliche rechtswidrige Regelung in der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung hingewiesen.

Aufgrund der Rechtsprechung lässt sich im Kanalbaubeitragsrecht die Anwendung der Tiefenbegrenzungsregelung nur noch bei Grundstücken rechtfertigen, die (in Bezug auf die Tiefe gesehen) zum Teil zum Innenbereich und im Übrigen zum Außenbereich gehören oder bei denen (wiederum hinsichtlich ihrer Tiefe) fraglich ist, ob sie insgesamt dem Innenbereich zugeordnet werden können.

Bei Grundstücken, die – wie typischerweise in Innerortslage – insgesamt Baulandqualität haben, ist aber im Kanalbaubeitragsrecht für die Anwendung einer Tiefenbegrenzungsregelung kein Raum. Hierzu steht § 4 Abs. 2 Nr. 3 der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung im Widerspruch. Dies könnte zur Unwirksamkeit der Satzung führen, obwohl diese Tiefenregelung im gegenwärtigen Verfahren keine Rolle gespielt hat. Aus diesem Grund soll die Satzung rückwirkend ab dem Anschlussmonat, 01.10.2002, geändert werden.

Inhaltlich ist deshalb der § 4 Abs. 2 Ziffern 1 – 4 der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) überarbeitet worden. Da hierbei der Inhalt der jetzigen Ziffer 3 eingefügt wurde, verschieben sich redaktionell die nachfolgenden Ziffern.